

# Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Dossenheim

## Präambel

Der Obst- und Gartenbauverein Dossenheim wurde im Jahre 1914 gegründet. Er ging aus einer Interessengruppe von Dossenheimer Landwirten hervor, die sich schon einige Jahre zuvor zusammengefunden hatten, um den Kirschenanbau im Ort zu fördern und zu verbessern. Bis in die 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts blieb der Obst- und Gartenbauverein im Wesentlichen die Interessenvertretung der Dossenheimer Haupt- und Nebenerwerbslandwirte. Einhergehend mit dem strukturellen Wandel in der Gesellschaft zu dieser Zeit verlor der Verein auf diesem Sektor mehr und mehr seine Bedeutung und widmete sich schließlich ganz dem Freizeitgartenbau. Dies ist auch noch heute der Schwerpunkt des Vereins, verbunden mit dem Erhalt und der Weitergabe von traditionellen bäuerlichen Werten an die jüngeren Generationen. Gerade die Corona-Pandemie hat offenbart, wie wichtig die Gartenarbeit für viele Menschen zur Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen ist. Einer Studie der Hochschule Geisenheim im Jahre 2020 zufolge über den Zusammenhang von Lebensqualität und Garten waren Befragte mit Garten deutlich glücklicher und zufriedener mit ihrem Leben als Befragte ohne Garten. Dazu will der Obst- und Gartenbauverein Dossenheim auch weiterhin einen kleinen Beitrag leisten.

Noch eine Anmerkung zur Neufassung der Vereinssatzung: Durch Entwicklungen im Vereinswesen und Vereinsrecht, sowie neuer Vorgaben der Abgabenordnung zur steuerlichen Gemeinnützigkeit wurde es erforderlich, die bisherige Satzung vom 23. Februar 1991 neu zu fassen.

Die Satzung ist in deutscher Sprache verfasst. Für sinnabweichende Formulierungen bei Übersetzungen von Dritten in eine andere Sprache übernimmt der Verein keine Verantwortung.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Obst- und Gartenbauverein Dossenheim**, nachstehend kurz Verein genannt. Der Verein ist nicht in das Vereinsregister beim örtlich zuständigen Registergericht eingetragen. Er hat seinen Sitz in 69221 Dossenheim a.d. Bergstraße.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann der Verein jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

## § 2 Ziele des Vereins

(1) Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)
- Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)

- Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:

- Fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten,
- Durchführung von öffentlichen Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen,
- Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Förderung und Erhaltung der heimischen Obstwiesen als Beitrag zum Naturschutz und zur Landschaftsgestaltung,
- Förderung der Gartenkultur und des Liebhaberobstbaus,
- Förderung der Ortsverschönerung durch Blumenschmuckwettbewerbe und Grüngestaltung.

### **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Abweichung von Ziffer 1 gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale).

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

(6) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 4 Organisation, Dachverband**

Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft Rhein-Neckar (KOGL) e.V. und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg (LOGL) e.V. angeschlossen.

### **§ 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen, die Zweck und Ziele des Vereins anerkennen und gewillt sind, ihn zu fördern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die ihre Vereinszugehörigkeit durch eine Einzel- oder Familienmitgliedschaft erwerben. Lebenspartnerschaften, auch gleichgeschlechtliche, sind der Familienmitgliedschaft gleichgestellt. Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder. Dies können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen unterstützen. Sie unterliegen nicht den Rechten und Pflichten der Vereinssatzung.

(4) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Beitrittserklärung dem Vorstand zugestellt wird. Sie bedarf keiner ausdrücklichen Bestätigung seitens der Vorstandschaft.

(5) Mit dem Vereinsbeitritt wird automatisch die Vereinssatzung anerkannt. Auf Wunsch kann ein Exemplar der jeweils gültigen Fassung in Papierform ausgehändigt oder im Internet auf der Vereinsseite eingesehen werden.

(6) Gegen die Ablehnung eines Beitrittsantrages durch den Vorstand, die schriftlich ohne Begründung erfolgt, ist binnen 4 Wochen ab Zugang der ablehnenden Entscheidung eine Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet. Die Beschwerde ist dem Vorstand in Schriftform vorzubringen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam, ansonsten kann der Austritt nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres erklärt werden.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge der Zahlungsaufforderung nicht Folge leistet. Die erste Mahnung ist einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist einen weiteren Monat nach Fälligkeit der Beiträge zulässig, hat mittels eingeschriebenen Briefs und Rückschein zu erfolgen und muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Ablauf eines weiteren Monats nach Zugang der zweiten Mahnung die Rückstände nicht vollständig ausgeglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Weitere Ausschlussgründe sind grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung oder beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten. Ebenso wenn die Mitgliedschaft durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins der Gesamtheit der Mitglieder nicht mehr zuzumuten ist.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschluss Schreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(6) Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so ist die Mitgliedschaft mit der Ausschlussklärung des Vorstandes beendet.

(7) Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit bleiben bestehen und sind zu erfüllen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Von den Mitgliedern wird ein regelmäßiger Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt

- Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen,
- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen,
- Auskunft vom Vorstand über alle wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge im Verein zu erhalten,
- Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand nach § 26 BGB eingereicht werden.

(4) Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sind, dürfen ausschließlich als Beratungsanträge behandelt werden.

(5) Beschlüsse dürfen nur über Anträge gefällt werden, welche auf der Tagesordnung enthalten sind.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen,
- die Satzung, die Vereinsordnungen und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen,
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen,
- die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung pünktlich, in der Regel im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres, zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Vorstandschaft der Mitgliedsbeitrag gestundet oder erlassen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe des Versammlungsortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor einzuberufen. Die Einberufung erfolgt entweder schriftlich in Papierform bzw. als E-Mail oder durch Veröffentlichung in den örtlichen allgemein zugänglichen Medien. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung oder Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte sowie des Kassenprüfungsberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Berufungsentscheidung gegen den Ausschluss und die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Aufstellung und Änderung von Vereinsordnungen,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Wahlen finden in der Regel geheim statt. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter und kann auf dessen Vorschlag mit Stimmenmehrheit eine andere Abstimmungsform beschließen.

(9) Ist ein Vereinsmitglied bei Wahlen bereit für ein Amt zu kandidieren, kann aber an der Versammlung nicht teilnehmen, hat es persönlich mit einem formlosen Schreiben, auch als E-Mail, sein Einverständnis bis Versammlungsbeginn einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mitzuteilen. Ansonsten ist ein Wahlvorschlag nicht möglich. Abgewichen werden kann von dieser Regelung, wenn das entsprechende Vereinsmitglied aus nachvollziehbaren und vorübergehenden Gründen am Wahltag keine persönliche Willenserklärung abgeben kann.

(10) Bei Abwesenheit ist eine Stimmübertragung zulässig. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes volljähriges Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Jedoch darf kein Vertreter mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Eine Formularvorlage ist beim Schriftführer erhältlich.

(11) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung oder die Vorstandssitzung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Finden einzelne Mitglieder aufgrund Eigenverschulden oder technischer Probleme ihres Rechners keinen Zugang zur virtuellen Konferenz, behalten die dort gefassten Beschlüsse ihre Gültigkeit und können nachträglich nicht angefochten werden.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender oder Vorstandsteam mit 3 gleichberechtigten Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzender als Stellvertreter,
- Kassierer,
- Schriftführer,
- mindestens 2, maximal aber 5 stimmberechtigten Beisitzern.

- (2) Leitet ein Vorstandsteam den Verein, entfällt das Amt des 2. Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandsteams regeln intern ihre Aufgabenbereiche.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einzelne oder mehrere Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder zur Beratung und nach Prüfung zur Erledigung übertragen.
- (6) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der/Die Vorsitzende(n) oder seine Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands aus bzw. überwachen deren Ausführung.
- (9) Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- (10) Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

### **§ 11 Vorstand im Sinne von § 26 BGB**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, bei einem Vorstandsteam dessen Mitglieder, der Kassierer und der Schriftführer. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden, der hier genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand. Sie sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Eine rechtliche Vertretung des Vereins ist zu keiner Zeit möglich oder vorgesehen. Sie beraten und unterstützen umfassend den geschäftsführenden Vorstand und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine funktionierende Vorstandsarbeit und ein intaktes Vereinsleben. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können zusätzlich weitere Vereinsämter oder Funktionen übernehmen und ausüben.

### **§12 Kassenprüfung**

- (1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei soll jährlich ein Prüfer ausscheiden und ein anderes Vereinsmitglied neu hinzu gewählt werden. Der zweite Prüfer bleibt noch für ein Jahr im Amt. Die Kassenprüfer bleiben, auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit, bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Nach einer Unterbrechung von 3 Jahren ist eine erneute Wahl zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand einen schriftlichen Bericht über die Prüfung. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber zu geben, dass sie die Bücher und Belege geprüft und ob sie die Vermögensbestände und die Kassenführung für in Ordnung

befunden haben. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Prüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

### **§ 13 Sitzungsniederschriften**

(1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Ebenso sind von den Vorstandssitzungen und sonstigen Versammlungen vom Schriftführer oder dessen Beauftragten Niederschriften zu fertigen, in denen wesentliche Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Protokolle sind neutral zu verfassen und spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Versammlung den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht oder Herausgabe vorzulegen.

(2) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

(1) Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung.

(2) Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Änderungen die vom Registergericht zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit der Satzung oder Finanzamt zum Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert oder empfohlen werden und den Wesenskern der Satzung nicht beeinflussen, können ebenso wie redaktionelle Änderungen vom Vorstand beschlossen werden.

(5) Der nächsten Mitgliederversammlung ist ein solcher Beschluss bekannt zu geben.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

(4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

### **§ 16 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.

(2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dossenheim, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(6) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(7) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

(8) Liquidatoren im Fall der Auflösung sind, je einzelvertretungsberechtigt, der erste und der zweite Vorsitzende, es sei denn, die Versammlung beschließt etwas anderes.

## **§ 17 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

Als Verein halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

(5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

(8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in

seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

(10) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

(12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Die satzungsrechtlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20.06.2022 in Kraft. Die Satzung wurde von den anwesenden Vereinsmitgliedern einstimmig angenommen. Sie ersetzt die Satzung vom 23. Februar 1991, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Februar 2020.

Dossenheim, 20. Juni 2022

Klaus Matitschka  
Mitglied Vorstandsteam

Karl Schlechter  
Mitglied Vorstandsteam

Steffen Schmitt  
Mitglied Vorstandsteam

Werner Schröder

